

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant.

mit Wirkung zum 1.1.2023 wurde die steuerliche Geltendmachung für „Arbeiten zu Hause“ vollkommen neu geregelt. Wir möchten Ihnen im Nachfolgenden einen kurzen Überblick über die Neuordnung geben.

Damit wir für Sie auch künftig eine optimale steuerliche Beratung anbieten und Ihre Kosten für das Arbeiten zu Hause bestmöglich von der Steuer abziehen können, benötigen wir künftig Ihre Mithilfe. Sie müssen gewisse Aufzeichnungen anfertigen, damit wir Ihre Kosten steuerlich abziehen können. Wir hoffen, dass die Finanzverwaltung hierzu alsbald Erleichterungen - gerade im Hinblick auf die Aufzeichnungen - bekanntgeben wird. Stand heute gibt es diese leider nicht. Sobald sich Änderungen oder Erleichterungen ergeben, werden wir Sie nochmals informieren.

### **1. Wann kann ich mein Arbeitszimmer von der Steuer absetzen**

Wenn Sie von zu Hause aus in Ihrem Arbeitszimmer arbeiten, gibt es künftig drei Fallgruppen, wie Sie Ihre Kosten steuerlich abziehen können. Dies sind

- a) Fälle des sog. betriebsstätten-ähnlichen Raumes. Typische Fälle hierfür sind beispielsweise Versicherungsvertreter, die Kunden auch zu Hause im Arbeitszimmer empfangen. Gleiches gilt, wenn - familienfremde – Arbeitnehmer in diesem Arbeitszimmer tätig werden.
- b) Außerdem können Sie Ihr Arbeitszimmer von der Steuer absetzen, wenn dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit bildet, d. h. Sie alle wesentlichen Tätigkeiten von Ihrem Arbeitszimmer aus erledigen. Hierrunter fallen z. B. Arbeitnehmer, die ausschließlich von Homeoffice aus arbeiten. Wichtig für Sie: Dieser Fall liegt nur vor, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt aller Tätigkeiten bildet. Haben Sie z. B. für Ihren Hauptberuf einen Arbeitsplatz vor Ort und sind nebenberuflich als Schriftsteller tätig, liegt kein Mittelpunktfall vor, denn das Arbeitszimmer ist nicht Mittelpunkt aller Tätigkeiten.
- c) In allen anderen Fällen gilt künftig die sog. Tagespauschale. Lesen Sie hierzu bitte in der Textziffer 2 dieses Schreibens weiter.

Fallen Sie unter die obigen Fälle a oder b, kann Ihr Arbeitszimmer voll von der Steuer abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass Ihr Arbeitszimmer fast ausschließlich für Ihre berufliche Tätigkeit genutzt wird. Hierzu müssen Sie - wie bisher auch - uns Ihre Aufwendungen für das Arbeitszimmer mitteilen. Für Sie ändert sich im Vergleich zu bisher nichts.

Alternativ besteht neu die Möglichkeit, dass Sie auf den Aufwandsnachweis verzichten und einen pauschalen Abzug von 105 € monatlich, somit 1.260 € jährlich für solche Arbeitszimmer in Anspruch nehmen.

Wir benötigen in den Fällen a und b von Ihnen nur die Mitteilung, dass ein solcher Fall vorliegt und ggf. den Nachweis der Aufwendungen. Es genügt, wenn Sie uns dies im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung für 2023 mitteilen. Sie müssen aktuell nicht tätig werden. Für Sie ändert sich im Vergleich zu bisher nichts.

## **2. Tagespauschale - Künftig Hauptfall für das Arbeiten von zu Hause aus**

Liegt bei Ihnen weder ein betriebsstätten-ähnlicher Raum noch ein Mittelpunktswall vor (siehe Textziffer 1), fallen Sie nun unter die sog. Tagespauschale. Wichtig: Es besteht hier kein Unterschied mehr, ob Sie ein Arbeitszimmer haben oder eine Arbeitsecke, z. B. im Wohnzimmer. In beiden Fällen gelten die gleichen Regeln. Die Tagespauschale ist sicherlich die Fallgruppe, unter die die meisten von Ihnen fallen werden.

### **2.1 Wie viel kann ich von Steuer absetzen?**

Fallen Sie unter die Tagespauschale, können Sie an jedem Tag, an dem die Voraussetzungen vorliegen, 6 € täglich von der Steuer abziehen. Maximal sind 1.260 € jährlich als Abzug möglich. Dies entspricht dann 210 Tagen ( $210 \times 6 \text{ €} = 1.260 \text{ €}$ ).

### **2.2 Für welche Tage bekomme ich die Tagespauschale?**

Nun wird es - Sie ahnen es sicherlich - etwas komplizierter, denn wir müssen hier zwei Fälle trennen. Die entscheidende Frage hierbei ist, ob Ihnen dauerhaft ein anderer Arbeitsplatz (z. B. bei Ihrem Arbeitgeber) zur Verfügung steht?

#### **2.2.1 Was bedeutet „dauerhaft ein anderer Arbeitsplatz“?**

Die Formulierung „dauerhaft ein anderer Arbeitsplatz“ wurde mit Wirkung zum 1.1.2023 neu im Gesetz aufgenommen. Es gibt hierzu keine Urteile oder Verwaltungsauffassungen. Daher ist leider völlig unklar, was dieser Begriff bedeutet. Auch in der Gesetzesbegründung findet sich dazu keine Definition.

Wir gehen aktuell davon aus, dass Ihnen dann dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihre Tätigkeiten auch vom „Büro vor Ort“ (nicht zu Hause) zu erledigen. Bietet Ihnen z. B. der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz „vor Ort“ an, Sie dürfen aber freiwillig von zu Hause arbeiten und nutzen diese Chance auch, dann steht Ihnen dauerhaft ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Dies gilt unseres Erachtens auch für Poolarbeitsplätze. Ihnen muss der Arbeitsplatz aber zu jeder normalen Dienstzeit zur Verfügung stehen. Wenn es z. B. Ferienzeiten gibt, an denen Sie den Arbeitsplatz über einen längeren Zeitraum nicht nutzen können, steht Ihnen nach unserer Auffassung ein anderer Arbeitsplatz nicht dauerhaft zur Verfügung. Dies trifft zum Beispiel Lehrer, weil in den Ferien regelmäßig eine Nutzung des Arbeitsplatzes nicht möglich sein wird. Umgekehrt steht Ihnen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wenn Sie für eine Tätigkeit zwingend von zu Hause arbeiten müssen. Sind Sie zum Beispiel nebenberuflich tätig, wird dies häufig der Fall sein, weil Sie diese Arbeiten nicht vom Büro aus erledigen können.

Selbstständige und Gewerbetreibende, die freiwillig von zu Hause arbeiten obwohl ihnen auch an Büro außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht, steht ebenso dauerhaft ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

Sind Sie der Meinung, dass Ihnen dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und Sie quasi gezwungen sind, von zu Hause zu arbeiten, so teilen Sie uns dies bitte inkl. Begründung mit, sobald wir die Unterlagen für die Steuererklärung 2023 bei Ihnen anfordern. Wir prüfen dies dann für Sie.

Je nachdem ob Ihnen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder nicht, fallen Sie unter die untenstehenden Ausführungen 2.2.2 oder 2.2.3. Die anzufertigenden Aufzeichnungen sind in beiden Fallgruppen identisch.

### **2.2.2 Mir steht dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung**

Ein Abzug der 6 € Tagespauschale ist in diesem Fall zulässig, wenn Sie an einem Tag auch von zu Hause arbeiten. Es spielt keine Rolle, ob Sie auch auswärts tätig sind, z. B. Kundentermine wahrnehmen. Auch ist es unbedeutend, in welchem zeitlichem Umfang Sie von zu Hause tätig werden. Bereitet z. B. ein Lehrer seinen Unterricht für den nächsten Tag abends zu Hause für einige Stunden vor, ist ein Abzug der 6 € möglich. Es ist unbedeutend, ob Sie die Vorbereitung von einem Arbeitszimmer oder von einer Arbeitsecke o. ä. vornehmen.

### **2.2.3 Mir steht dauerhaft ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung**

In diesem Fall gilt für Sie, dass sie an jedem Tag, an dem Sie zeitlich überwiegend von zu Hause arbeiten, die 6 € Tagespauschale in Anspruch nehmen können, wenn Sie an diesem Tag nicht Ihre erste Tätigkeitsstätte, d. h. Ihren typischen Arbeitsplatz „vor Ort“ aufsuchen. Sie können zwischendurch auch z. B. Kundentermine wahrnehmen, aber Sie

- müssen zeitlich überwiegend von zu Hause aus tätig sein und
- dürfen nicht Ihre erste Tätigkeitsstätte aufgesucht haben. Damit schließen sich die sog. Entfernungspauschale und Tagespauschale in Ihrem Fall aus.

## **2.3 Welche Aufzeichnungen muss ich anfertigen?**

Damit wir im Rahmen Ihrer Steuererklärung Ihre Aufwendungen korrekt steuerlich geltend machen können, benötigen wir leider umfassende Aufzeichnungen von Ihnen. Genauer gesagt müssen Sie leider nach Tagen getrennt folgende Informationen aufzeichnen:

- Welche Zeit Arbeiten Sie von zu Hause aus?
- Welche Zeit Arbeiten Sie außerhalb des Homeoffice? Hierzu zählen auch Zeiten, an denen Sie im Büro vor Ort arbeiten.
- Haben Sie an diesem Tag die erste Tätigkeitsstätte (Ihren Büroarbeitsplatz) aufgesucht?
- Waren Sie auswärts tätig? Gemeint sind Tätigkeiten außerhalb des Homeoffice und außerhalb ihres Büros/Arbeitsplatzes vor Ort. Dies sind Tage, an denen Sie z. B. Kundentermine wahrgenommen haben.

Wir haben Ihnen eine mögliche Aufzeichnungsliste als Excel-Tabelle beigefügt.

#### **2.4 Was ist bei einer doppelten Haushaltsführung zu beachten?**

Haben Sie eine doppelte Haushaltsführung, können Sie die Tagespauschale nicht an denen Sie sich nur in der Wohnung am Arbeitsort aufhalten. Die Kosten für diese Wohnung werden schon im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend gemacht und aus diesem Grund kann für diese Wohnung nicht noch die Tagespauschale angesetzt werden.

Eine Berücksichtigung der Tagespauschale ist damit nur an solchen Tagen möglich, an denen Sie aus dem sog. Familienwohnheim (z. B. am Wochenende oder an Feiertagen). Diese Tage müssen Sie ebenfalls aufzeichnen.

### 3. Prüfungsschema

Abschließend geben wir Ihnen hier noch ein Prüfungsschema an die Hand, mit dem Sie die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen prüfen können:

